



## Beitragsordnung

des Vereins

### **Alumni des Parlamentarischen Patenschafts-Programms des Deutschen Bundestages und des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika e.V.**

gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 36,00€
3. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen auch andere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
4. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder erfordert das Einverständnis der Eltern bzw. der sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten.
5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Beitrag ist fällig jährlich im Voraus bis spätestens zum 1. März eines jeden Kalenderjahres. Bei Eintritt nach dem 01.03. eines laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag mit dem Eintritt fällig. Bei einem Eintritt ab dem 01.10. eines laufenden Kalenderjahres wird für das Eintrittsjahr auf einen Beitrag verzichtet.

Eine Rückerstattung des Beitrags bei Austritt aus dem Verein erfolgt nicht.

Der Beitrag wird im Wege des Abbuchungsverfahrens eingezogen. Die Mitglieder erteilen zum Lastschriftzugang ihre Zustimmung unter Angabe der Bankverbindung. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres (Zahlungseingang) durch unbare Überweisung (Dauerauftrag) auf das Beitragskonto des Vereins. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

#### Beitragskonto:

Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG, 44774 Bochum  
BIC: GENODEM1GLS  
IBAN: DE37 4306 0967 1264 2772 00

Zahlungsgrund: APPPs Mitgliedschaft – Name - Geburtsdatum

7. Mitgliedern, die innerhalb der ersten 12 Monate nach der Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt mit dem PPP dem Verein beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag im ersten vollen Mitgliedschaftsjahr erlassen.
8. Weist das Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sofern für die Nichteinlösung der Lastschrift seitens des kontoführenden Instituts Mehrkosten erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Kontoinhabers.
9. Gerät das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ist für die erste Mahnung (Erinnerung) eine Mahngebühr i.H.v. 2,50 € zu zahlen, für jede weitere Mahnung oder für Lastschriftrückgaben eine solche von 5,00 €.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatengesetz gespeichert.